



EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGE- SETZ ÜBER DIE FAMILIENZULAGEN

TEILREVISION

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht zuhanden Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	13.06.12
Autor:		Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name				Registratur:	NWGSD.84

Inhalt

1	Abkürzungen	5
2	Einleitung.....	6
3	Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision	6
4	Auswertung der Vernehmlassungen.....	8

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind hier alle Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmenden festgehalten.

Politische Gemeinden

pBEC Beckenried
pBUO Buochs
pDAL Dallenwil
pEMT Emmetten
pEBÜ Ennetbürgen
pEMO Ennetmoos
pHER Hergiswil
pODO Oberdorf
pSTA Stans
pSST Stansstad
pWOL Wolfenschiessen

GPK Gemeindepräsidentenkonferenz

Parteien

CVP Christlichdemokratische Volkspartei Nidwalden

FDP Freisinnig-Demokratische Partei Nidwalden

GN Grüne Nidwalden

JUSO JungsozialistInnen Nidwalden

SP Sozialdemokratische Partei Nidwalden

SVP Schweizerische Volkspartei Nidwalden

Weitere

GVNW Gewerbeverband Nidwalden

PWNW/E Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg

SKFNV Frauenbund Nidwalden SKF

AVUW Anwaltsverband Unterwalden

UWAG Unterwaldner Ärztesgesellschaft

UWZG Unterwaldner Zahnärztesgesellschaft

IGTNW IG Treuhänder Nidwalden

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 67 vom 31. Januar 2012 entschieden, den Entwurf zur Teilrevision des bestehenden kantonalen Einführungsgesetzes zum Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG; NG 762.1) in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis 30. April 2012.

Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien (5), sämtliche Politischen Gemeinden (11) sowie die Gemeindepräsidentenkonferenz, der Gewerbeverband Nidwalden, der Verein Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg, der Frauenbund Nidwalden SKF, der Anwaltsverband Unterwalden, die Unterwaldner Ärztesgesellschaft, die Unterwaldner Zahnärztesgesellschaft sowie die IG Treuhänder Nidwalden eingeladen.

Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

3 Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlassungs- teilnehmenden	Spontane Stellung- nahmen	Verzicht auf Stellungnahme / Keine Stellungnahme
Parteien	SVP, CVP, FDP, GN, SP/JUSO		
Politische Gemeinden	pBEC, pHER, pSTA, pWOL,		pBUO, pDAL, pEMT, pEBÜ, pEMO, pODO, pSST, GPK
Weitere	SKFNW, IGTNW		GVNW, PWNE, AVUW, UWZG, UWAG
Total	11	0	13

Die Teilrevision des bestehenden kantonalen Einführungsgesetzes zum Gesetz über die Familienzulagen (im Folgenden: kFamZG) wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden im Grundsatz unterstützt und begrüsst. Die wesentlichen Änderungen – wie die Aufnahme der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden in die gleiche Kasse und Rechnung, der einheitliche Beitragssatz für Selbständigerwerbende und Arbeitgebende, der Einbezug der Selbständigerwerbenden in den Lastenausgleich sowie die einheitliche Kassenzugehörigkeit – sind denn auch beinahe unbestritten.

Insgesamt ergeben sich lediglich folgende, von der Vorlage abweichende Anträge:

Die SVP und die pHER beantragen eine Ergänzung des kFamZG in dem Sinne, als die Kinderzulagen direkt an die Sozialbehörden ausbezahlt werden müssen/können, sofern diese für den Unterhalt des Kindes aufkommen.

Die IGTNW verlangt, dass für die Arbeitgebenden und die Selbständigerwerbenden unterschiedliche Beiträge festgelegt werden dürfen resp. für die Selbständigerwerbenden ein tieferer Beitragssatz angewendet werden solle.

Die SP und JUSO stellen in Aussicht, in Form einer Motion eine Adoptions- und Geburtszulage im Betrag von CHF 1'000.00 zu fordern.

4 Auswertung der Vernehmlassungen

Artikel	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
10 Abs. 2	Art. 10 Abs. 2 soll in dem Sinn ergänzt werden, als die Kinderzulagen direkt an die <u>Sozialbehörden</u> ausbezahlt werden müssen/können, sofern diese für den Unterhalt des Kindes aufkommen.	SVP, pHER	<p>Ablehnung</p> <p>Die Auszahlung an Dritte ist bundesrechtlich abschliessend geregelt (vgl. Art. 9 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen).</p> <p>„Art. 9 Auszahlung an Dritte</p> <p>¹ Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG¹ auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden.</p> <p>² Auf begründetes Gesuch hin kann die Ausbildungszulage in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG direkt dem mündigen Kind ausgerichtet werden.“</p> <p>Es besteht somit kein Raum für eine kantonale Regelung.</p>
18 Abs. 3	Art. 18 Abs. 3 soll dahingehend angepasst werden, dass Familienausgleichskassen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende unterschiedliche Beiträge festlegen dürfen.	IGTNW	<p>Ablehnung</p> <p>Unterschiedliche Beitragssätze für Selbständigerwerbende und Arbeitgebende würden sich nur dann rechtfertigen, wenn getrennte Familienausgleichskassen oder Rechnungen zulässig wären bzw. wenn auf eine Solidargemeinschaft verzichtet würde. Nur in diesem Fall könnten die unterschiedlichen Sätze überhaupt mathematisch korrekt errechnet werden.</p> <p>Das Führen einer separaten Rechnung (resp. eines separaten Beitragssatzes für Selbständigerwerbende) hätte sodann den negativen Effekt, dass Selbständigerwerbende, deren Einkommen unter der Plafo- nierungsgrenze von CHF 126'000.00 pro Jahr liegen, mithelfen müssten, die Familienzulagen jener Selbstän- digerwerbenden mitzufinanzieren, deren Einkommen über dieser Gren- ze liegen, was sich letztlich wieder-</p>

			<p>um in einem höheren Beitragssatz für die Selbständigerwerbenden niederschlägt.</p> <p>Im Grunde genommen würden mit unterschiedlichen Beitragssätzen (insbesondere aufgrund der vom Gesetzgeber gewollten Plafonierung) neue Ungleichheiten auf kantonaler Ebene geschaffen; dies sowohl innerhalb der Gemeinschaft der Selbständigerwerbenden als auch innerhalb der Solidargemeinschaft der Selbständigerwerbenden und Arbeitgebenden.</p>
	<p>Forderung einer Adoptions- und Geburtszulage von CHF 1'000.00 mittels Motion.</p>	<p>JUSO, SP</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Forderung nach einer Adoptions- und Geburtszulage steht nicht im Zusammenhang mit dem Einbezug der Selbständigerwerbenden in die Familienzulagenordnung bzw. mit der vorliegenden Teilrevision und war dementsprechend auch nicht Gegenstand der externen Vernehmlassung.</p>

Stans, den 12. Juni 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hugo Kayser

Landschreiber

Hugo Murer